

Landratsamt Landsberg am Lech  
Wirtschaftliche Jugendhilfe  
Postfach 10 14 53  
86884 Landsberg am Lech

## Schulische Bestätigung / Stellungnahme

bezüglich des Vorliegens einer

- Lese-/Rechtschreibschwäche  
 Lese-/Rechtschreibstörung

- Rechenschwäche  
 Rechenstörung

Bei Vorliegen einer Lese-/Rechtschreib- bzw. Rechenschwäche bzw. -störung ist es vordergründig Aufgabe der Schule, in enger Zusammenarbeit mit den Eltern an der Problemlösung zu arbeiten.

Die unterzeichnende Schule bestätigt hiermit, dass bei dem Kind

**Name:**

**Vorname:**

die vorstehend angekreuzte Beeinträchtigung vorliegt und deshalb seitens der Schule folgende Hilfsangebote bereitgestellt werden:

- schulische Beratung                       Förderunterricht  
 Binnendifferenzierung                       mobile Sonderpädagogische Dienste

Diese Angebote sind ausreichend, um der oben genannten Beeinträchtigung adäquat begegnen zu können. Die Durchführung außerschulischer Einzelmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Bei dem oben genannten Kind liegen besondere Schwierigkeiten vor, welchen mit den von der Schule zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nicht ausreichend begegnet werden kann. Die Bekanntmachung des KM vom 16.11.1999 einschl. Änderung vom 11.08.2000 und ergänzende Ministerialschreiben (bei Legasthenie) wurde dabei berücksichtigt.

**Benötigen Sie einen individuellen Termin außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten oder benötigen Sie bei einer persönlichen Vorsprache einen barrierefreien Zugang, rufen Sie uns bitte an.**

### Dienstgebäude

Hauptgebäude • Von-Kühlmann-Straße 15 • 86899 Landsberg am Lech  
Vermittlung: ☎ Tel: 08191/129-0 - 📠 Fax: 08191/129-1011  
E-Mail: [poststelle@LRA-LL.bayern.de](mailto:poststelle@LRA-LL.bayern.de)  
Internet: <http://www.landkreis-landsberg.de>

### Bankverbindungen

Sparkasse Landsberg-Dießen  
BLZ 700 520 60, Kto. 422  
IBAN: DE39 7005 2060 0000 0004 22  
BIC: BYLADEM1LLD

VR-Bank Landsberg-Ammersee eG  
BLZ 700 916 00, Kto. 52 03 00 7  
IBAN: DE19 7009 1600 0005 2030 07  
BIC: GENODEF1DSS

**Öffnungszeiten:** Mo - Fr: 8:00 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

**Erweiterte Öffnungszeiten der Zulassungsstelle:** Mo - Do: 7:30 - 12:30, Fr: 7:30 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

Der Nachteilsausgleich wird seit dem \_\_\_\_\_ gewährt.  
Die Genehmigung durch die Schulleitung wird seitens der Schule beigefügt

Unter Einbeziehung des Hinweisblattes (letzte Seite) stellt sich die schulische Situation wie folgt dar:

# Schulische Bestätigung / Stellungnahme

für **Name:**

**Vorname:**

## 1. Schule

Seit wann ist der/die Schüler/in in dieser Klasse/Schule?

---

Gab es einen Schulwechsel? Wann? Warum?

---

---

---

Wurde bereits eine Klasse wiederholt?

---

---

---

Ist die gegenwärtige Schulform dem Leistungsvermögen des Schülers angemessen?

---

---

---

Wie verläuft die allgemeine schulische Entwicklung des Schülers?

---

---

---

## 2. Leistungen

Wie sind die Leistungen in folgenden Bereichen?

Lesen:

---

---

Rechtschreiben:

---

---

Rechnen:

---

---

Wie sind die Leistungen im Verhältnis zum Klassendurchschnitt?

---

---

---

Welche schuldiagnostischen Untersuchungen wurden bereits mit welchem Ergebnis durchgeführt (Teilleistungsstörungen? Nachteilsausgleich?)?

---

---

---

### 3. Förderung

Schulinterne Fördermaßnahmen

bisher:

---

derzeit:

---

künftig:

---

Bisherige Ergebnisse:

---

---

---

---

Wird eine externe Förderung (z. B. Nachhilfeunterricht) empfohlen?

Ja

Nein

Warum reicht Ihrer Meinung nach die schulische Förderung nicht aus?

---

---

---

---

---

#### 4. Verhalten

Wie erleben Sie die soziale und psychische Entwicklung des Kindes? Gibt es besondere Auffälligkeiten? Wie verhält sich der Schüler?

---

---

---

---

---

Wo liegen besondere Stärken/Potenziale im Erleben und Handeln?

---

---

---

---

---

#### 5. Integration

Welche soziale Position hat der junge Mensch im Klassenverband?

---

---

---

---

---

Ist er/sie in der Klasse integriert?

---

---

---

---

---

## 6. Kooperation

Wie gestaltet sich der Kontakt zwischen Schule und Elternhaus?

---

---

---

---

---

Fanden bereits Beratungsgespräche mit den Eltern statt? Mit welchem Ergebnis?

---

---

---

---

---

## 7. Einschätzung

Wurde bereits durch Schule und/oder Eltern ein/e Schulpsychologe/in und/oder ein/e Beratungslehrer/in hinzugezogen?

JA

NEIN

(ggf. Name/n: \_\_\_\_\_)

Einschätzung erfolgte aus der Sicht von

- Klassenlehrer/in
- Beratungslehrer/in
- Schulpsychologen/in
- Schulverwaltung

\_\_\_\_\_  
*Stempel der Schule*  
und **Unterschrift der Schulleitung**

\_\_\_\_\_  
*Datum, Unterschrift der Lehrkraft*  
(Name bitte in Druckbuchstaben dazu schreiben - danke)

## Hinweise zur Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte

Nach § 35a SGB VIII haben Kinder oder Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht (Abs. 1 Nr. 1) und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist (Abs. 1 Nr. 2).

Eine seelische Behinderung im Sinne von § 35a SGB VIII ist nicht bereits bei einer unter Abs. 1 Nr. 1 dieser Vorschrift beschriebenen Funktionsbeeinträchtigung anzunehmen, sondern vielmehr in der Auswirkung dieser seelischen Störung auf die Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft (Abs. 1 Nr. 2).

Eine Lese-, Rechtschreib- oder Rechenschwäche oder -störung ist deshalb keine Behinderung, sondern eine geistige Leistungsstörung, die ursächlich für eine (drohende) seelische Behinderung sein kann. Eine solche Beeinträchtigung ist eine Teilleistungsstörung in Form einer Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten. Da das Vorliegen einer solchen Entwicklungsstörung einer Krankheit oder einer Behinderung bzw. Bedrohung nicht gleichzusetzen ist, kann eine Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten erst dann als eine seelische Behinderung oder drohende seelische Behinderung gewertet werden, wenn zur Funktionsstörung ein soziales Integrationsrisiko hinzu kommt und damit die Eingliederung in die Gesellschaft aller Voraussicht nach beeinträchtigt wird.

Damit wird deutlich, dass nicht jedes Abweichen vom typischen Zustand und nicht jede seelische Störung den Anspruch begründen. Die Abweichung muss vielmehr so intensiv sein, dass die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder zumindest eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Dies wird in aller Regel bei bloßen Schulproblemen und auch bei Schulängsten, wie sie Kinder häufig haben, noch nicht erreicht (BayVGh vom 22.04.2002, Az.: 12 CE 02.391, Seite 11). Hier kommen insbesondere Neurosen und Persönlichkeitsstörungen in Betracht. Eine neurotische Entwicklungsstörung liegt erst vor etwa bei einer auf Versagensängsten beruhenden Schulp-hobie, bei totaler Schul- und Lernverweigerung, Rückzug aus jedem sozialen Kontakt und Vereinzelung in der Schule.

Abgesehen davon würde eine (drohende) seelische Behinderung als Folge einer seelischen Störung auf Grund von Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben oder beim Rechnen nicht unmittelbar zum Einsetzen der Jugendhilfe führen. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII sind die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nachrangig gegenüber Verpflichtungen anderer. Das Erlernen des Lesens, Rechtschreibens und Rechnens und damit auch die angemessene Förderung von Kindern mit entsprechenden Schwächen ist vorrangig Aufgabe der Schule.

Die Schulen bieten bei Teilleistungsstörungen im Lesen und Rechtschreiben ein differenziertes Förderangebot und sind gehalten, bei Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung ebenfalls differenziert zu reagieren. Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII kommt erst dann in Betracht, wenn die Erleichterungen der Schule nicht ausreichen, um eine Teilhabebeeinträchtigung aufgrund einer (drohenden) seelischen Behinderung abzuwenden. Es ist deshalb zunächst das Förderangebot der Schule auszuschöpfen, da auf Grund des Nachranges der Jugendhilfe kein Wahlrecht zwischen Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII und schulischer Förderung besteht.